

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 32

Sonnabend, den 27. April

1929

Siebenundfiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Gesetz über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Vom 17. März 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:
Einziger Artikel.

(1) Die Beflaggung der Dienstgebäude, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der öffentlichen Straßen und Plätze als solcher gehört als Angelegenheit der Landeshoheit zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Das gleiche gilt für die Gebäude der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen. Auch das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegt der Bestimmung durch das Staatsministerium.

(2) Für die Religionsgesellschaften besteht keine Verpflichtung zur Beflaggung. Unerührt bleibt ihr Recht, selbstständig darüber zu bestimmen, ob und wann ihre eigenen Flaggen entweder allein oder neben anderen vom Staatsministerium zugelassenen Flaggen zu zeigen sind. Für Schulgebäude, an denen Religionsgesellschaften teilhaben, verbleibt es bei der Bestimmung Abs. 1 Satz 2.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. März 1929.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Becker. Grzesinski.

Fürsorgegericht für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Tychow.

Am Mittwoch, den 1. Mai d. Js. findet im ersten Schulhause zu Großtychow von 15—17 Uhr ein

Sprechtag

statt.

Die Ortsbehörden von Groß-Tychow und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bringen.

Belgard, den 24. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

Dienststunden des Katasteramtes Schivelbein.

Die Dienststunden sind vom 15. April 1929 ab von 7—15 Uhr.

Schivelbein, den 22. April 1929.

Preussisches Katasteramt.

Bekanntmachung. — Invalidenversicherung.

Nach den mir vorliegenden Werkтарifen sind vom 1. 4. 1929 ab im allgemeinen Beitragsmarken in nachstehenden Lohnklassen zu verwenden:

- | | | |
|---|---------|---------|
| a) Handwerker, Hofmeister, Facharbeiter (mit Zulagen) | RI. IV | 120 Pf. |
| sofern sich nicht für einzelne eine höhere Lohnklasse ergibt. | | |
| b) Deputanten ohne Pferdepuhgeld | RI. III | 90 Pf. |
| mit Pferdepuhgeld | RI. IV | 120 Pf. |
| c) Hofgänger jugendlich (im ersten Jahr nach der Schulentlassung) | RI. I | 30 Pf. |
| bis 45 Pf. Tagelohn | RI. II | 60 Pf. |
| über 45 Pf. Tagelohn | RI. II | 60 Pf. |
| d) 1. Hofgänger mit Frauenarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| 1. " " Mannesarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| e) 2. " " Frauenarbeit | RI. II | 60 Pf. |
| 2. " " Mannesarbeit | RI. III | 90 Pf. |
| f) Schnittermänner | RI. IV | 120 Pf. |
| Schnitterfrauen | RI. III | 90 Pf. |
| sofern die Entlohnung nach dem Schnittertarif erfolgt, andernfalls ist die Lohnklasse zu errechnen. | | |
| g) Für Kuhfütterer und Schweizer ist die Lohnklasse unter Berücksichtigung der gezahlten Zulage und der Lantime von Fall zu Fall zu errechnen. | | |
| h) Gutsarbeiterfrauen , sofern sie ständig arbeiten, dem tatsächlichen Wochenverdienst entsprechend, | | |
| sofern sie unständig arbeiten | RI. II | 60 Pf. |
| i) Für Versicherte, die neben dem Barlohn freien Unterhalt erhalten (Knechte, Dienstmädchen, Hauspersonal, Gesellen, Gehilfen, Hütetinder pp.); Bei einem Barlohn oder entsprechenden Sachwerten von monatlich | | |
| bis 14,08 RM. | RI. II | 60 Pf. |

über 14,08 RM. bis 40,08 RM. Kl. III 90 Pf.
 über 40,08 RM. bis 66,08 RM. Kl. IV 120 Pf.
 über 66,08 RM. bis 92,08 RM. Kl. V 150 Pf.
 über 92,08 RM. bis 118,08 RM. Kl. VI 180 Pf.
 über 118,08 RM. Kl. VII 200 Pf.

Sofern der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden- und Erwerbslosenfürsorge) ganz trägt, sind die Arbeitnehmeranteile dem Lohne zuzurechnen.

Bei Zweifeln über die Höhe der zu verwendenden Beitragsmarken bitte ich, unter Beifügung des Werttarifs bei mir anzufragen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, für ausreichende Bekanntgabe der vorstehenden Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Bad Polzin, den 28. März 1929.

Fernsprecher Nr. 241.

Sprechtag: Sonnabends (8—12, 2—5).

Der Ueberwachungsbeamte
 der Landesversicherungsanstalt Pommern
 Ueberwachungsbezirk XI.
 Gädte, Landesinspektor.

Impfung 1929

Impfplan des Medizinalrats Dr. Zimdars in Belgard

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind	Tag der Nachschau	Tageszeit
6. Mai	9 Uhr	Gemeindehaus Belgard	Erstimpflinge Ackerhof, Vorwerk und Belgard geb. in den Jahren vor 1928	13. Mai	9 Uhr
"	9 1/2 "	" "	" geb. Januar, Februar 1928	"	9 1/4 "
"	10 "	" "	" geb. März, April 1928	"	9 1/2 "
"	10 1/2 "	" "	" geb. Mai, Juni 1928	"	9 3/4 "
"	3 "	" "	" geb. Juli, August 1928	"	10 "
"	3 1/2 "	" "	" geb. September, Oktober 1928	"	10 1/4 "
"	4 "	" "	" geb. November, Dezember 1928	"	10 1/2 "
31. Mai	7 "	Knabenschule	Wiederimpflinge einschließlich Vorwerk	7. Juni	7 "
"	7 3/4 "	Mädchenschule	" "	"	7 1/2 "
"	8 1/2 "	Gymnasium	" "	"	8 "
"	9 "	Lyzeum	" "	"	8 1/2 "

Impfplan des prakt. Arztes Dr. Beyer in Bad Polzin

28. Mai	8 Uhr	Gauerkow	Erst- und Wiederimpflinge aus Gauerkow und Kavelberg	4. Juni	8 Uhr
"	9 "	Bramstädt Kolonie	Erst- und Wiederimpflinge aus Bramstädt Kolonie und Klockow	"	9 "
"	9,45 "	Bramstädt Dorf	Erst- und Wiederimpflinge aus Bramstädt und Althütten	"	9,45 "
"	10,45 "	Altfanskow	Erst- und Wiederimpflinge aus Alt- und Neufanskow, Vorbruch	"	10,45 "
31. Mai	8 "	Kollaz	Erst- und Wiederimpflinge aus Kollaz, Neukollaz Waldhof, Nemtin	7. Juni	8 "
"	9 "	Jagertow	Erst- und Wiederimpflinge aus Jagertow, Neujagertow, Kollaz Abbau	"	9 "
"	9,45 "	Poplow	Erst- und Wiederimpflinge aus Gr. und Kl. Poplow und Poplow Abbau	"	9,45 "
"	10,45 "	Bruzen	Erst- und Wiederimpflinge aus Bruzen	"	10,45 "
"	11,30 "	Hagenhorst	Erst- und Wiederimpflinge aus Hagenhorst	"	11,30 "
8. Juni	7 "	Bad Polzin	Wiederimpflinge Bad Polzin	15. Juni	7 "
"	14,30 "	" "	Erstimpflinge Vatersnamen A. — J.	"	14,30 "
"	15 "	" "	" " R. — P.	"	15 "
"	15,30 "	" "	" " R. — J. und Gr.	"	15,30 "
18. Juni	7 "	Buslar	Erst- und Wiederimpflinge aus Buslar	25. Juni	7 "
"	7,45 "	Wusterbarth	Erst- und Wiederimpflinge aus Wusterbarth, Lasbeck, Rauden	"	7,45 "
"	9,15 "	Bolkow	Erst- und Wiederimpflinge aus Bolkow, Lankow	"	9,15 "
"	10 "	Quisbernow	Erst- und Wiederimpflinge aus Quisbernow	"	10 "
"	10,45 "	Luzig	Erst- und Wiederimpflinge aus Luzig, Neuluzig	"	10,45 "
"	11,30 "	Hohenwardin	Erst- und Wiederimpflinge aus Hohenwardin, Brosland, Dewsberg	"	11,30 "

Die Polizeiverwaltung in Belgard und die Herren Gemeindevorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften ersuche ich, die Impftermine den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der in den Impf- und Wiederimpflisten für 1929 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 für Impfvorschriften festgesetzten Strafen rechtzeitig bekannt zu machen, für die Beschaffung eines geräumigen, sauberen Impfstoffs und die pünktliche Bestellung der Impfungen zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen und denselben zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse bei-

zuwohnen, auch dem Impfarzt auf Erfordern die nötige Schreibhilfe zur Aufstellung der Listen pp. während des Impftermins zu gewähren.

Die gleiche Verpflichtung haben in Bezug auf die zwölfjährigen und älteren noch nicht oder noch nicht mit Erfolg wiederimpften Schüler die Vorsteher der öffentlichen oder Privatschulen.

Gesekliche Gründe für das Ausbleiben in den Impfterminen sind nur Krankheit oder bereits stattgehabte erfolgreiche Impfung. Im ersten Falle muß dem Impfarzt ein ärztliches Krankheitsattest, im letzteren Falle der Impfschein im Impftermin vorgelegt werden.

Auf § 2 bzw. 3 der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Entimpflinge bzw. Wiederimpflinge und auf § 7 der Vorschriften der Ortsbehörde mache ich noch besonders aufmerksam. Ich ersuche die Ortsbehörden und die Vorsteher der Schulen, dafür zu sorgen, daß für solche Impf-linge, bei denen noch eine Reinigung des Armes erforderlich wird, die zum Reinigen notwendigen Waschgerätschaften — Wasser und Seife — im Impflokal aufgestellt sind, damit der Ablauf des Impfgeschäftes ohne Störung vor sich gehen kann.

Da, wo mangels eines anderen geeigneten Lokals die Schulstube als Impflokal benutzt wird, haben die Schulvorstände dafür zu sorgen, daß die betreffenden Zimmer sofort nach Beendigung des Schulunterrichts und vor Beginn der Impfung gehörig gereinigt und gelüftet werden.

Die Gemeindevorsteher wollen diese Bekanntmachung dem Lehrer am Orte behufs Kenntnisnahme sogleich vorlegen und sie hierbei auf die Rundverfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 31. Mai 1900 II 5 S. I S. II 1085.500, abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 — noch besonders aufmerksam machen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, Erster Senat vom 1. März 1895, betreffend die Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874:

1. Die Ortspolizeibehörden befugt sind, zu verlangen, daß Kinder dem Impfarzte zur Impfung bzw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgesetzt bleiben kann, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind;
2. Die Ortspolizeibehörden ferner befugt sind, die Durchführung eines Impfings zu dem zu 1. genannten Zwecke zwangsweise zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Kreises mache ich auf die wichtige Entscheidung aufmerksam und ersuche in vorkommenden Fällen, dieselbe zu beachten.

Schließlich ersuche ich, falls Impflinge verzogen sind, in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wann und wohin sie verzogen sind. Die genaue Adresse ist anzugeben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfarzten auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Ich mache den Ortsbehörden die genaue Innehaltung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht und ersuche für pünktliche Gestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Belgard, den 25. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Damit jeder sie sehe und jeder sie lobe
Schicken umsonst wir Hefte zur Probe!

Der Deutsche Rundfunk

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle aus-
führlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt
od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Lehrerverträge hält stets vorrätig Belgarder Zeitung.

Die Herren Landschaftsmitglieder des landschaftlich
Belgarder Kreises lade ich zu einer am Sonnabend, den
11. Mai d. Js., Nachmittags 2 Uhr in Bad Polzin,
Hotel Deutsches Haus stattfindenden

Kreis-Versammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse des Engeren Ausschusses vom 17. April 1928.
2. Bericht über die zahlenmäßig nachgewiesenen und geldwirtschaftlichen Verhältnisse des Landschafts-Bezirks.
3. Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung. Langen, den 20. April 1929.

Der Landschafts-Deputierte.
von Hagen.





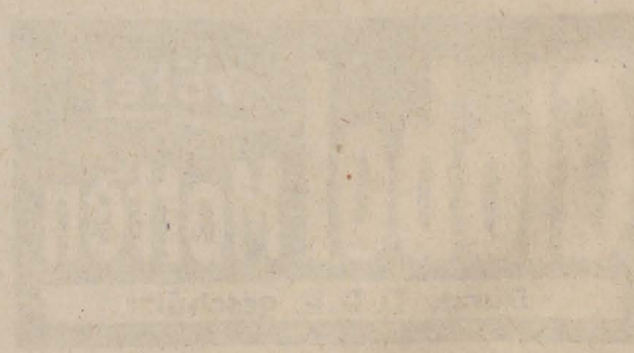
Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Large block of faint, illegible text in the upper middle section.

Block of faint, illegible text in the middle section.

Block of faint, illegible text in the lower middle section.

Large block of faint, illegible text in the lower middle section, possibly a main body of text.



Faint line of text at the bottom of the page, possibly a footer or signature line.

Handwritten signature or initials at the bottom right corner.